

Erläuterung zur Anwendung und praktischen Umsetzung der Baumschutzsatzung

Wann und wie darf ich einen Baum im eigenen Garten fällen?

Bäume sind ein wichtiger Lebensraum für Tiere, mindern die Schadstoffbelastung, verbessern die Luftqualität und tragen erheblich zur Lebensqualität der Menschen bei. Darum stehen sie auch unter besonderem Schutz. Selbst Ihren eigenen Bäumen im Garten dürfen Sie nicht so einfach zu Leibe rücken, wenn sie unter den Geltungsbereich der Baumschutzsatzung fallen. Vorher benötigen Sie eine behördliche Erlaubnis.

Was ist ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahme?

Möchten Sie einen Baum auf Ihrem Privatgrund fällen oder Äste daran zurückschneiden, benötigen Sie dafür eine Erlaubnis von der Gemeinde Bous: der sogenannte Antrag auf Erteilung einer Ausnahme.

Er basiert auf § 14 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz), wird im Detail aber im Naturschutzgesetz der einzelnen Bundesländer geregelt. Denn eine Baumfällung verändert das Landschaftsbild oft deutlich und zählt zu Eingriffen in die Natur und Landschaft. Mithilfe dieser örtlichen Baumschutzsatzungen stehen oft erhaltenswerte oder große Bäume besonders unter Schutz. Es ist daher nicht automatisch erlaubt, einen Baum zu fällen, selbst wenn er auf Ihrem privaten Grund steht.

Wann brauchen Sie einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahme?

Dies hat die Gemeinde Bous in ihrer Baumschutzsatzung festgelegt.

Unter Schutz stehen:

- a. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm.
- b. Bäume der langsam wachsenden Arten, wie Eibe, Stechpalme, Eberesche und Maulbeerbaum mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm.
- c. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 50 cm aufweist

- d. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, dass sich die Kronenbereiche berühren
- e. Ersatzpflanzungen gemäß § 8 der Baumschutzsatzung vom Zeitpunkt der Pflanzung an.
- f. Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.

Übrigens ist eine behördliche Erlaubnis auch notwendig, wenn Sie gar nichts fällen, sondern nur Äste zurückschneiden möchten oder sonstige Eingriffe daran vornehmen.

Was passiert, wenn Sie ohne Genehmigung einen Baum fällen?

Nicht genehmigte Baumfällungen werden nach § 52 Abs. 2 SNG mit Geldbußen von 100 € bis 10.000 €, bei besonders schwerwiegenden und folgenreichen Verstößen bis zu 50.000 € geahndet, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

Wann muss ich den Antrag stellen?

Der Antrag muss schriftlich vor Beginn der Maßnahme unter Darlegung der Gründe und Beifügung einer Lageskizze (bei Bauanträgen im Lageplan) oder Fotos, auf denen die geschützten Bäume, deren Standort, Art, Höhe, Stammumfang ausreichend dargestellt sind, beantragt werden. Anträge erhalten sie auf der Homepage der Gemeinde oder bei dem örtlichen Bauamt.

Wer darf den Antrag stellen?

Der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist berechtigt, den schriftlichen Antrag auf Erteilung einer Ausnahme zu stellen. Allerdings kann er dafür auch eine andere Person mit einer Vollmacht beauftragen.

Aus welchen Gründen wird eine Genehmigung erteilt oder abgelehnt?

Die Gemeinde Bous kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen zulassen, wenn

1. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die geschützten Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
2. eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
3. von den geschützten Bäumen Gefahren für Personen und Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
4. der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
5. die Beseitigung der geschützten Bäume aus überwiegend öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist,
6. der Baum die Einwirkung von Licht auf Fenster unzumutbar beeinträchtigt.

In anderen Fällen liegt es im Ermessen der Behörde zu entscheiden, ob eine Fällung nötig ist oder nicht. Die Behörde lehnt Baumfällungen beispielsweise ab, wenn es nur darum geht, dass die typischen Baumeigenschaften als störend und arbeitsaufwendig beschrieben werden.

Wie trifft die Behörde ihre Entscheidung?

Sobald der Behörde alle erforderlichen Angaben und Unterlagen vorliegen, vereinbart ein Vertreter der Gemeinde einen Vorort-Termin mit Ihnen. Dabei begutachtet er den betroffenen Baum, um beurteilen zu können, ob eine Fällung aus den genannten Gründen nötig ist. In die Beurteilung fließt auch der Tierschutz mit ein.

Wie lange gilt die Baumfällgenehmigung?

Sobald Ihnen die Baumfällung genehmigt wurde, ist diese zunächst für zwei Jahre gültig. Manchmal kommt es vor, dass die Baumfällung aus verschiedenen Gründen in diesem Zeitraum nicht stattfinden konnte. Dann haben Sie die Möglichkeit, die Genehmigung schriftlich und formlos um ein weiteres Jahr zu verlängern.

Wann dürfen Bäume gefällt oder Hecken und Sträucher geschnitten werden?

Aus Tierschutzgründen dürfen Bäume, Hecken und Sträucher in der Zeit vom **1. März bis zum 30. September nicht gefällt/geschnitten werden**. Das liegt daran, dass in diesem Zeitraum die Hauptnistzeit vieler Vogelarten liegt.

Diese Sperrzeit gilt bundesweit und wird unabhängig von der Baumschutzsatzung in §39 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) geregelt. Zwar können Sie Anträge ganzjährig stellen, bei Genehmigung dürfen Sie die Fällung allerdings **nur zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar** durchführen.

Aber auch hier gibt es Ausnahmen: Muss ein Baum aus Bauzwecken oder aufgrund behördlich angeordneter Maßnahmen verschwinden, ist eine Fällung ganzjährig möglich. Das gilt auch dann, wenn er umfallen könnte oder aus anderen Gründen eine Gefahr darstellt.

Dürfen Sie den Baum auch selbst fällen?

Generell dürfen Sie Baumfällungen auch selbst durchführen, sofern Sie für die Fällung eine Genehmigung erhalten haben. Passieren darf dabei allerdings nichts: Kommt es aufgrund mangelhafter Sicherheitsmaßnahmen zu Sach- oder Personenschäden, so haften Sie für entstandene Kosten oder müssen sogar für Schmerzensgeld aufkommen.

Das Fällen von Bäumen ist eine äußerst gefährliche Angelegenheit. Im Zweifelsfall sollten Sie lieber auf Fachbetriebe zurückgreifen. Diese haben nicht nur das nötige Werkzeug und Know-how für Baumfällarbeiten, sondern wissen auch, wie das Fällen vonstattengehen muss, damit kein Schaden im Umfeld entsteht.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

§ 39 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen

Es ist verboten,

1. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird,
2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,
3. Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden,
4. ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.